

Wann geht der Jugendmedienschutz endlich online?

Herausforderungen und Anforderungen im digitalen Zeitalter

Sebastian Gutknecht / Britta Schülke

Kinder und Jugendliche wachsen an der Schwelle zum dritten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts mit digitalen Medienangeboten auf, die es vor wenigen Jahren noch gar nicht gab. Es besteht für den Kinder- und Jugendschutz nun die Herausforderung, auf Grundlage teilweise völlig veralteter Gesetze die passenden Schutz- und Förderungsmaßnahmen zu entwickeln.

1. Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik

Kinder- und Jugendmedienschutz ist im Zeitalter der Digitalisierung vom Kind und Jugendlichen aus zu denken. Förderung, Schutz und Teilhabe im digitalen Raum stehen in gegenseitiger und untrennbarer Wechselwirkung zueinander. Es ist Kernaufgabe der Jugendpolitik, die Entwicklung junger Menschen zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Sinne des § 1 SGB VIII zu gewährleisten, Rahmenbedingungen für ein gutes Aufwachsen mit digitalen Medien zu schaffen und jungen Menschen eine unbeschwerliche Teilhabe auch im digitalen Raum zu ermöglichen.

2. Aktuelle Risiken für ein Gutes Aufwachsen mit Medien

Grundsätzlicher Bezugspunkt aller Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sind relevante Risiken, die bei der Nutzung der jeweils aktuellen Medienangebote durch junge Menschen entstehen können. Diese bestehen bei einer Mediennutzung, die die psychische Gesundheit und persönliche Entwicklung junger Menschen gefährdet, die Entwicklung von Kompetenzen und Eigenbefähigung behindert oder die Hilfestellung durch Erziehende erschwert. So z.B. Angebote, die

- Kinder und Jugendliche verunsichern oder ängstigen (z.B. Darstellung von drastischer Gewalt und Kriegsgräuel, Hassäußerungen oder Drohungen);
- Kinder und Jugendliche persönlich angreifen oder verletzen (z.B. Belästigungen, Übergriffe, Cyberbullying, Grooming);
- Selbstgefährdungen auslösen oder verstärken (z.B. riskante Mutproben, die als Challenges im Social Web inszeniert werden, Hungerwettbewerbe, Suizid, Partnersuche);

- mit demokratie- und menschenfeindlichen Ideen desorientieren, indoctrinieren oder radikalisieren (z.B. weltanschaulicher, religiös begründeter und politischer Extremismus);
- antisoziale Haltungen und Verhaltensweisen bestätigen und unterstützen (z.B. Aggressivität, Rücksichtslosigkeit, Diskriminierung bei Auseinandersetzungen im Social Web, Fake-News);
- die Herausbildung positiver Selbstbilder negativ beeinflussen (z.B. manipulierende Werbung, geschlechterstereotype Darstellungen, Propagierung unrealistischer Körperbilder);
- informationelle Selbstbestimmung stören oder verhindern (z.B. Abfrage bzw. ungewollte Preisgabe persönlicher Daten, ungewolltes User-Tracking);

Sebastian Gutknecht (Ass.iur.) ist Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V.

Britta Schülke (Ass.iur.) ist Justiziarin und Referentin für Kinder- und Jugendschutzrecht bei der AJS NRW.

- selbstbestimmtes Agieren durch Ausnutzen der Unerfahrenheit einschränken oder verhindern (z.B. Abo-Fallen, Abzocke bei In-App-Käufen).

Hinausgehend über klassische Inhaltsrisiken bestehen die aktuellen Herausforderungen folglich auch in der Gefährdung der persönlichen Integrität im Rahmen von Kommunikationsangeboten und im Bereich der informationellen Selbstbestimmung bzw. Preisgabe persönlicher Daten.

Die laufende Beobachtung und Auswertung aktueller Hemmnisse für unbeschwerliche Teilhabe und Entwicklungsrisiken von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung von Medien sind die Aufgabe der Fachkräfte des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Diese Kompetenz ist in ausreichender Form in den Regelstrukturen zu verankern und kann unterstützend mit dem Risikomonitoring von jugendschutz.net oder den Erkenntnissen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder der Medienaufsicht bei den Landesanstalten für Medien verknüpft werden.

3. Jugendpolitische Handlungsfelder

Um diesen Gefahrenlagen wirksam zu begegnen, ergeben sich aus jugendpoliti-

scher Sicht folgende konkrete Handlungsfelder des Kinder- und Jugendmedienschutzes:

- Medienerziehung und Schutz vor Gefährdungen ist primär Aufgabe der elterlichen Personensorge im Rahmen ihres Erziehungs- und Schutzauftrags im Sinne des § 1626 BGB und findet somit im familiären Rahmen statt.
- Angebote des erzieherischen Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII zielen darauf ab, junge Menschen und ihre Eltern über Risiken und Gefahren aufzuklären und sie zu einem verantwortlichen Umgang damit zu befähigen. Es handelt sich um Angebote der Primärprävention, die allgemein zugänglich sind und häufig strukturell mit Angeboten der Jugendarbeit, Jugend- oder Schulsozialarbeit, allgemeinen Familienförderung oder auch der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22 ff. SGB VIII verknüpft sind. Die Umsetzung erfolgt durch entsprechende Angebote in erster Linie auf kommunaler Ebene durch öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Landesstellen Kinder- und Jugendschutz oder Landesjugendämter unterstützen diese dabei.
- Der gesetzliche Jugendschutz mit seiner Prägung als Gefahrenabwehrrecht wendet sich dagegen an die potentiellen Gefährder junger Menschen bei der Mediennutzung und reguliert diese. Durch geeignete, erforderliche und angemessene Eingriffe in andere Grundrechtspositionen wie z.B. Art. 5 Abs. 1 GG wird der staatliche Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den o.g. Gefahren durch abstrakt-generelle Regelungen wie das Jugendschutzgesetz oder den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag dort umgesetzt, wo die Schutzwirkung der elterlichen Aufsicht gemeinhin nicht ausreicht. Bislang ist dieser Bereich entweder durch Landes- oder Bundesrecht geregelt, die EU-Datenschutz-Grundverordnung oder auch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) zeigen eine klare Tendenz hin zu europäischer Regulierung.
- Maßnahmen des strukturellen Jugendschutzes verankern Aspekte des Kinder- und Jugendmedienschutzes in operative oder planungsrelevante Prozesse, um somit die Umsetzung des staatlichen Schutzauftrags zu fördern (z.B. im

Rahmen der Schulentwicklungs- oder Jugendhilfeplanung). Jugendpolitik sowie die für Kinder- und Jugendschutz zuständigen Akteure des Bundes, der Länder und Kommunen profilieren das Handlungsfeld Kinder- und Jugendmedienschutz und wirken mit den öffentlichen Bereichen Schule, Gesundheit, Verbraucherschutz, Medienkompetenzförderung, Medienaufsicht, Ordnungsbehörde und Strafverfolgung, nach Möglichkeit aber auch mit Medienanbietern und Gewerbetreibenden zusammen.

4. Aktuelle Handlungsbedarfe des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes

In Deutschland hat der Kinder- und Jugendschutz Verfassungsrang, der Staat muss als Wächter und Unterstützer der familiären Personensorge im Sinne des Art. 6 Abs. 2 GG ausreichende Schutzmaßnahmen vorsehen, wo die elterliche Aufsicht zu kurz greift. Doch scheinen die nationalstaatlichen Instrumente nicht mehr wirksam. Google und YouTube stehen nationale Regulierungssysteme gegenüber, die in Deutschland zudem umständlich und sachfremd nach Träger- und Telemedien zwischen der Bundes- und Landesebene aufgeteilt sind. Jugendschutz aus dem vergangenen Jahrhundert. Zwar ist mit der Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) im Jahr 2016 versucht worden, Jugendschutzbelange in Bezug auf digitale Medien verbindlicher zu gestalten. Die Idee, mit nationale Regelungen auf die freie Verfügbarkeit von Inhalten im WorldWideWeb Einfluss nehmen zu können, hat jedoch spätestens seit der Anerkennung des einzigen auf gesetzlicher Grundlage basierenden Jugendschutzprogrammes »JusProg« durch die KJM im Mai 2019 das Ziel verfehlt. Jugendmedienschutz für das Internet kann auch kaum effektiv national organisiert werden. Der nationale Gesetzgeber stößt dabei schon territorial bedingt an seine Wirkungsgrenzen. Zudem birgt dies die Gefahr, dass global agierende Anbieter auf die Länder mit den »mildesten« gesetzlichen Vorgaben zum Jugendmedienschutz ausweichen und von dort auch über die Landesgrenzen dieses Staates hinaus agieren – ohne dass eine Medienaufsicht eines anderen Staates effektive Maßnahmen ergreifen könnte.

4.1 Europäische Ebene als Hebel

Eine wirksame Regulierung von problematischen Inhalten für junge Menschen muss daher so grenzenlos funktionieren, wie die Anbieter diese Inhalte im weltweiten Netz verbreiten. Erste Schritte sind

gemacht: Die im November 2018 vom EU-Rat und Parlament beschlossene europäische »AVMD-Richtlinie« 2018/1808 zu audiovisuellen Medien, die spätestens bis zum 19. September 2020 in allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss, hat die Ansätze aus dem deutschen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag quasi im Wortlaut übernommen und als EU-Standard gesetzt. So sollen die angemessenen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger, die für Fernsehinhalte gelten, auch für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gelten. Die Richtlinie verweist ebenso ausdrücklich auf das hiesige System der regulierten Selbstregulierung. Sie fordert die Mitgliedsstaaten sogar dazu auf, im Einklang mit ihren unterschiedlichen Rechtstraditionen die Rolle, die eine wirksame Selbstregulierung in Kooperation mit Wirtschaftsteilnehmern, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen und Vereinigungen als Ergänzung zu den bestehenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren spielen kann, sowie ihren wertvollen Beitrag zur Verwirklichung von Jugendschutzz Zielen anzuerkennen.

Dass eine globalere Rechtsrahmensetzung erfolgsversprechender ist, zeigt auch die seit Mai 2018 in der EU geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die insbesondere darauf abzielt, die informelle Integrität (informelles Selbstbestimmungsrecht) der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Seit deren Geltung ist europaweit die Sensibilisierung für Datenschutz stark gestiegen und damit insbesondere auch das Bewusstsein, dass Daten von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Persönlichkeitsrechte besser geschützt werden müssen. Denn Kinder sind sich häufig kaum der betreffenden Risiken, Folgen und ihrer Garantien und Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten bewusst (Erwägungsgrund 38 DSGVO). Auch lassen sich Kinder stärker beeinflussen, sind unerfahrener und verfügen in der Regel über keine geschäftliche Erfahrung, was fast zwangsläufig zu einer höheren Schutzbedürftigkeit führt. Insoweit ist Datenschutz auch Kinderschutz. Wer sich viel im Netz bewegt und Dienste der Informationsgesellschaft (wie Instagram oder WhatsApp) nutzt, gibt teilweise sehr umfangreich seine personenbezogenen Daten preis. Und dies kann in einer aus unterschiedlichster Motivationslage heraus umfassenden Persönlichkeitsprofilanalyse münden. Hiergegen wendet sich die DSGVO mit ihren Transparenz- und Einwilligungsvorgaben und gewährt in Art. 8 Minderjährigen einen besonderen Schutz bei der Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten in Bezug auf die Dienste der Informationsgesellschaft, insbeson-

dere bei der Verwendung personenbezogener Daten zu Werbezwecken oder der Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen. Das Regelwerk hat nicht nur Unternehmen in der EU dazu bewegt, dieses Ansinnen ernster zu nehmen, sondern auch große international agierende Unternehmen wie das Facebook-Konsortium, haben begonnen, Veränderungen vorzunehmen.

Ähnliche Effekte könnte neben der AVMD- auch die umstrittene EU-Urheber-Richtlinie mit sich bringen. Der als Internet-Zensur kritisierte Regelansatz – besonders der von vielen als Eingriff in die Meinungs- bzw. Netzfreiheit gewertete Art. 13 (inzwischen Art. 17 zur Plattformhaftung) – könnte – maßvoll umgesetzt – dazu führen, dass global geistiges Eigentum wieder stärker geachtet wird. Art. 17 sieht vor, dass Plattformen, die große Mengen an von Nutzern hochgeladenen Inhalten zugänglich machen und damit Geld verdienen, grundsätzlich für Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Seite haften. Das sogenannte Providerprivileg, nach dem sich Betreiber von Websites auf den Standpunkt zurückziehen konnten, nur die Plattform zur Verfügung zu stellen und damit für Urheberrechtsverletzungen nicht verantwortlich zu sein, greift damit nicht mehr. Vergleichbar mit dem deutschen Netzwerkdurchsuchungsgesetz für größere soziale Netzwerke (NetzDG) versucht Art. 17 die unterschiedliche Plattformbeziehungen neu auszutarieren: Zwischen Plattformen und Benutzern, zwischen Plattformen und Urheberrechtsinhabern, sowie zwischen Benutzern und Urheberrechtsinhabern. Betreiber sollen verpflichtet werden, rechtswidrige Inhalte von ihrer Plattform zu entfernen, damit dauerhafte Rechtsverstöße nicht begünstigt werden. Diese Intention ist richtig, das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein, erst recht nicht aus Jugendschutzperspektive. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, dass ihr Wohl bzw. ihre Integrität auch online gewahrt wird. Die Umsetzungsdiskussionen der EU-Urheberrechts- sowie AVMD-Richtlinie als auch der DSGVO und des NetzDG sind für die dringende Weiterentwicklung des digitalen Jugendmedienschutzes ohne weiteres anschlussfähig. Diese Gelegenheit darf nicht tatenlos verstreichen. Wer einen wirksameren digitalen Jugendmedienschutz will, sollte jetzt aktiv werden. Besonders digitale Plattformanbieter, die von großen Nutzerkreisen profitieren und durch die große Reichweite zwangsläufig die Verbreitung von Rechtsverstößen und jugendgefährdender Inhalte verstärken, müssen endlich dazu gebracht werden, ihre Schutzbemühungen verbindlich zu intensivieren.

4.2 Handlungsauftrag der UN-Kinderrechtskonvention

Für weitere Bestrebungen, global Standards für einen besser funktionierenden Jugendmedienschutz zu formulieren, sollte auch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die seit 30 Jahren existiert und von über 190 Ländern – auch von den EU-Staaten – unterzeichnet worden ist, herangezogen werden. Dieses Übereinkommen der Vereinten Nationen ist das wichtigste Menschenrechtsinstrument für Kinder. Es legt wesentliche Standards zu deren Schutz weltweit fest und manifestiert die Wichtigkeit von Fürsorge und Schutz, damit sie sich gesund entwickeln und entfalten können. Zudem stellt es bereits eine international ausgehandelte gemeinsame Übereinkunft dar. Hinsichtlich der Veränderung der Gesellschaft im Zuge der Digitalisierung lassen sich aus der UN-KRK für die digitale Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen besonders sechs bedeutsame Ansprüche ableiten:

1. Teilhabe/Zugang zur digitalen Welt (Art. 17 i.V.m. Art. 2 UN-KRK)
2. Meinungs- und Informationsfreiheit (Art 13 UN-KRK)
3. Versammlung und Vereinigung, Teilhabe und Spiel (Art. 15, 31 UN-KRK)
4. Privatsphäre und Datenschutz (Art. 16 UN-KRK)
5. Bildung und Medienkompetenz (Art. 28 UN-KRK)
6. Schutz und Sicherheit (Art. 3 UN-KRK)

Das sind mehr als ehrenwerte Absichtsbekundungen. Die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention begründet eine allgemeine völkerrechtliche Pflicht, diese Konvention im nationalen Recht zu beachten. Gem. Art. 4 UN-KRK haben die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die in der Konvention anerkannten Rechte zu verwirklichen. Folglich ist sie die beste Legitimationsgrundlage (= Handlungsauftrag), nationenübergreifend Jugendmedienschutzbestrebungen für Online-Inhalte weiter zu intensivieren und sich für einen wirkameren, wertegebundenen Jugendschutz im Internet einzusetzen. Dabei sollten Bund und Länder das vorhandene Know-How der hiesigen Jugendmedienschutz-Akteure wie der Kommission für Jugendmedienschutz, Jugendschutz.net, der von der KJM anerkannten Selbstkontrollen sowie der Arbeitsgemeinschaften für Kinder- und Jugendschutz nutzen, Standards nach unserer Rechtstradition zu formulieren, in den Prozess einzubringen sowie entsprechende Umsetzungsstrategien zu erarbeiten. ◆

Wenig gewonnen, viel verloren

Warum der Jugendmedienschutz gegen die Pornoflut im Internet offenbar machtlos ist

Tilmann P. Gangloff

Während erwachsene Nutzer für Treiben und Triebe in erster Linie selbst verantwortlich sind, hat es sich die Gesellschaft zur Aufgabe gemacht, ihre schwächsten Mitglieder zu schützen: vor Alkohol, Nikotin und Drogen; und vor bestimmten Bildern. In den Bereichen Kino und Fernsehen funktioniert der Jugendmedienschutz ziemlich gut. Seit Jahren beklagen Jugendschützer allerdings, dass sich ihr Metier zunehmend unglaublich machen, weil im Internet zumindest aus Sicht der Nutzer anscheinend alles erlaubt sei. Wenn Jugendliche an der Kinokasse ihren Ausweis zeigen müssen, im Internet aber problemlos Zugang zu Pornografie haben, dann hat der Jugendmedienschutz in der Tat ein Problem. Jetzt hat auch noch die einzig nennenswerte Jugendschutz-Software ihre Anerkennung verloren.

Das Internet droht damit im Nutzungsalltag endgültig zum rechtsfreien Raum zu werden. Bei Angeboten aus dem Ausland genügt es, mit einem Mausklick zu versichern, dass der Nutzer volljährig ist. Auf diese Weise haben auch Kinder jederzeit Zugriff zu Darbietungen, die selbst auf manche Erwachsene eine verstörende Wirkung haben können, weil der menschlichen Fantasie nun mal keine Grenzen gesetzt sind. Schon seit geraumer Zeit beschäftigen sich Jugendschützer mit der Frage, was sich dagegen unternehmen lässt. Der Gesetzgeber hat auf den sogenannten technischen Jugendschutz gesetzt: Eltern sollen auf den Smartphones oder Laptops ihrer Kinder ein Programm wie zum Beispiel *JusProg* installieren, das sämtliche unerwünschten Inhalte blockiert. Gleichzeitig unterziehen die Betreiber von Internet-Angeboten ihre Inhalte mit Hilfe eines Fragebogens der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) einem entsprechenden Altersklassifizierungssystem. Wer das nicht tut, muss draußen bleiben. Allerdings funktioniert die Technik nach wie vor nicht auf allen Geräten.

In Luft aufgelöst

Das ist auch Hauptgrund dafür, dass sich die Hoffnungen, die Pornoflut mit Hilfe von Filtersoftware einzudämmen, jüngst in Luft aufgelöst haben: Die für die inhaltliche Aufsicht über Privatfernsehen und Internet zuständige Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat *JusProg* für unwirksam erklärt. Dabei klingt diese Software wie die Lösung aller Probleme, denn sie lässt nur solche Angebote durch, die auch für Kinder freigegeben sind. Das Programm funktioniert aber natürlich nur, wenn es auch installiert worden ist; die wenigsten Eltern wissen jedoch von seiner Existenz. Maßgeblich für die Entscheidung der KJM war vor allem der Umstand, dass *JusProg* nur auf Windows-Rechnern funktioniere. Dieses Argument kann Stefan Schellenberg, Gründer und Vorsitzender des Vereins *JusProg*, nicht nachvollziehen, schließlich werde die Software bereits seit 2016 im Apple-Store angeboten; Filterlösungen für Smartphones und Tablets, die auf der *JusProg*-Filterliste basierten und bei iOS und Android funktionierten, gebe es ebenfalls. Mit der KJM-Entscheidung sei für den Jugendschutz in Deutschland ohnehin »wenig gewonnen, aber sehr viel verloren«, sagt Schellenberg: »Alternative gesetzliche Möglichkeiten wie Sendezeitbeschränkungen oder Personalausweisroutinen sind nicht mehr zeitgemäß.« Nun drohe ein »rückschrittiger, realitätsferner und wirkungsloser Jugendschutz im Internet.«

Die Entscheidung der KJM steht zudem im Widerspruch zur FSM, die *JusProg* anerkannt hat. Sollten sich die beiden Einrichtungen nicht einigen können, hätte der Jugendmedienschutz ein Problem. Während sich beispielsweise ARD und ZDF auch im Internet an die für die TV-Ausstrahlung gültigen Sendezeitbeschränkungen halten, könnten die Privatsender bislang dank *JusProg* in ihren Mediatheken bereits tagsüber Sendungen anbieten, die im Fernsehen erst am späteren Abend laufen dürfen. Das sei laut Schellenberg oft Inhalte, »wie sie in jedem anderen EU-Land uneingeschränkt gezeigt werden dürfen.« Wirkamen Schutz vor solchen Angeboten biete nur ein grenzüberschreitender Ansatz wie *JusProg*. Auch Joachim von Gottberg, bis Ende 2018 Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), ist der Meinung, dass die KJM-Entscheidung das Prinzip des zeitlich unabhängigen Zugangs im Internet auf den Kopf stelle. Er hofft daher, dass KJM und FSM noch zu einer Einigung finden: »Auch wenn *JusProg* noch verbessertfähig ist, so ist es doch von der Idee her die einzige Möglichkeit, den klassischen Jugendschutz auch im Internet zu realisieren.«